jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1990/2/1 89/12/0162

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.02.1990

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
63/02 Gehaltsgesetz

Norm

B-VG Art140 Abs1;
GehG 1956 §12;
GehG 1956 §20c Abs2;

Rechtssatz

Gegen die unterschiedliche Behandlung von Zeiten für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages einerseits und die Berechnung der maßgebenden Dienstzeit für Jubiläumszuwendungen anderseits bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken (Hinweis VfGH E 10.6.1988, B 1173/87).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989120162.X02

Im RIS seit

15.03.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at